

# HERZLICH WILLKOMMEN!

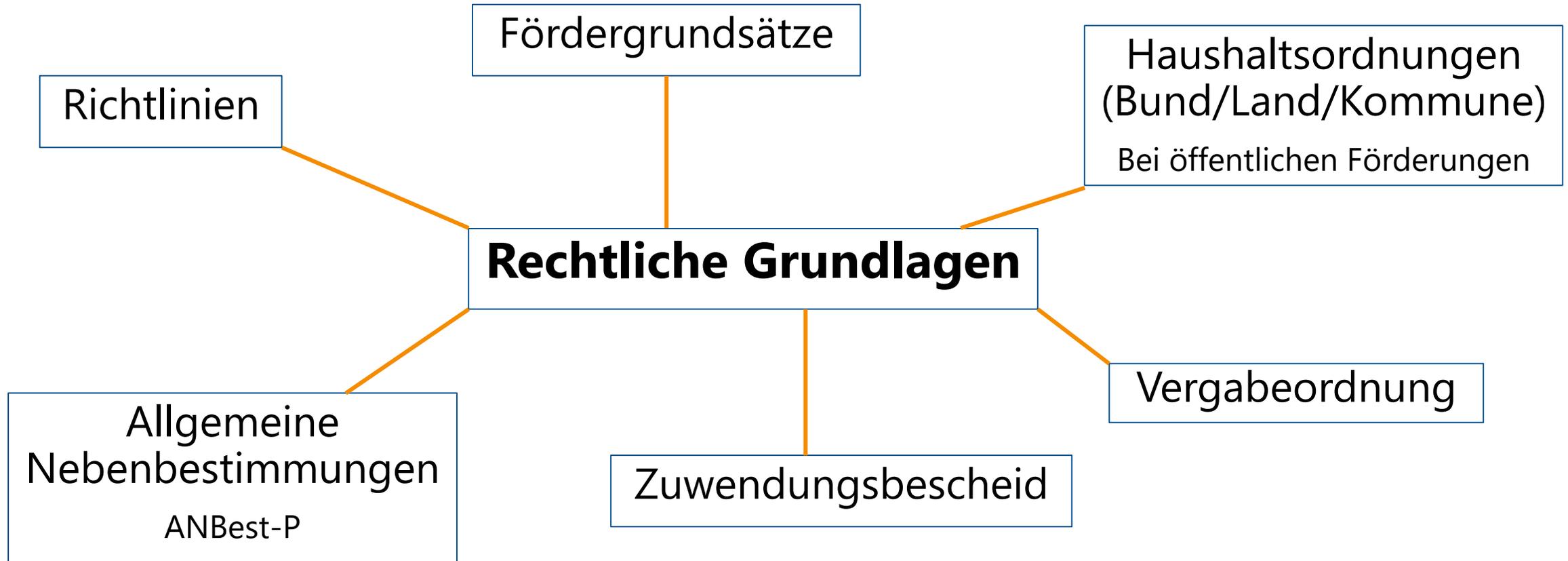
# Endlich beschafft!

## Mittelabrufe, Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweise

# Workshopplan

- Einführung Mittelbewirtschaftung, Mittelabrufe, Verwendungsnachweis
- Rechtsgrundlagen
- Vorlagen Mittelabrufe / Verwendungsnachweise
- Tools für das Projektcontrolling

# Mittelbewirtschaftung



# Mittelbewirtschaftung

- Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzplan => Budget
- Kostenstellenrechnung
- Pauschalen vs. „spitze“ Abrechnung
- Projektzeitraum vs. Bewilligungszeitraum

# Mittelabrufe

- Zweck: Liquidität sichern
- Grundlage:  
Richtlinien/Fördergrundsätze + Zuwendungsbescheid
- Vorlagen: Formulare / Onlineportale
- Achtung: Zinsen! => Mittelverwendungszeitraum beachten
- Zuwendungsart beachten: Anteil? Festbetrag? Fehlbedarf?

# Verwendungsnachweis

- Zweck: Nachweis über die korrekte Mittelverwendung
- Grundlage:  
ANBest-P/Fördergrundsätze + Zuwendungsbescheid
- Fristen beachten
- Vorlage: Formulare / Onlineportale
- Unterlagen: Sachbericht + zahlenmäßiger Nachweis + Belegliste  
+ Belegexemplare ÖA/Produkte (+ Belege)

# Ein Blick in die Rechtsgrundlagen

- Einige Beispiele für Richtlinien, ANBest-P etc.
- Gelbe Markierungen in den nachfolgenden Dokumenten geben Hinweise zu Anforderungen an Mittelverwendung, Mittelabforderung und Verwendungsnachweise



## **Lesefassung**

### **Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016**

**geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)  
über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017**

### **Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und Vorschriften**

##### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Zuwendungen dienen dazu Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nachhaltig abzusichern.

##### **1.2 Rechtsgrundlagen**

1.2.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt **Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe** auf der Grundlage des § 74 SGB VIII in den Bereichen:

- a) der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- b) der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),
- c) des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
- d) der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (außerhalb von Beratungsstellen gemäß FamBeFöG LSA nach § 16 SGB VIII).

1.2.2 **Nach § 29 Kommunalhaushaltsverordnung** (KomHVO), sind bei der Vergabe von Zuwendungen die §§ 23 und 44 der **Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt** (LHO) und die dazu **ergänzenden Verwaltungsvorschriften** entsprechend anzuwenden.

1.2.3 Für das Verwaltungsverfahren ist das **Zehnte Buch Sozialgesetzbuch** (SGB X) zu verwenden.

##### **1.3 Vorschriften**

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VVLHO) zu §§ 23 und 44 LHO sowie die **Allgemeinen Nebenbestimmungen** für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden entsprechend angewandt, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.



## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Maßnahmen im Sozialraum/ sozialraum-übergreifende Maßnahmen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibungen**

Maßgeblich für die Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe sind die Leistungsbeschreibungen (LB) entsprechend der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossenen Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

### **2.2 Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe**

#### **2.2.1 Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe**

Ehrenamtliche Arbeit ist eine freiwillige und außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit. Sie setzt ein Minimum an Organisation und damit an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit voraus. Durch die Veranstaltungen können in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden.

#### **2.2.2 Innovative Maßnahmen**

Mit der Förderung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche neue Ansätze verfolgen und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren.

#### **2.2.3 Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)**

Gefördert werden Veranstaltungen, die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. Den Veranstaltungen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen. An der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sollten in der Regel mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein. Die Veranstaltung muss vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII vorgesehen sein.

#### **2.2.4 Internationale Jugendbegegnung**

Die Internationale Jugendbegegnung soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten sowie das Kennenlernen und Verstehen anderer Kulturen und Gesellschaftsformen fördern und internationale Zusammenhänge veranschaulichen.

#### **2.2.5 Ausbildung zum Jugendleiter (Jugendleitercard)**

Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung durch besondere Schulungsmaßnahmen zu Jugendleitern gefördert. Für den Auszubildenden soll die Ausbildung gebührenfrei sein.

#### **2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)**

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Freizeiten für junge Menschen finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt, dabei hat die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen besondere Priorität.



### 2.2.7 Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)

Die Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese trägt zur Sozialisation von jungen Menschen bei. Gefördert werden solche Maßnahmen, die durch andere Einrichtungen nicht angeboten werden und für die ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Vorrangig werden Veranstaltungen innerhalb der Stadt Halle (Saale) gefördert. Für die Veranstaltungen sind möglichst eigene Räumlichkeiten zu nutzen.

### 2.2.8 Maßnahmen zur Familienbildung (Veranstaltungen)

Leistungen der Familienbildung sollen Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitern, um die eigenständige Problemlösungsfähigkeit von Familien zu unterstützen. Die Maßnahmen richten sich auf die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und alltagsbezogenen Bedingungen des Zusammenlebens in der Familie und sollten im direkten Umfeld von Familien vorgehalten werden. Diese Maßnahmen schließen die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern sowie bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder ein.

## **3. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger**

### **3.1 Zuwendungsgeber**

Zuwendungsgeber ist die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung.

### **3.2 Zuwendungsempfänger**

3.2.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) sowie für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.8 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.

3.2.2 Zuwendungsempfänger für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.7 sind Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Zuwendungsempfänger im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden und dass die Maßnahme überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugutekommt.

### 4.2 Wirtschaftliche Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

### 4.3 Kooperationsvereinbarung

Eine Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII ist mit der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe abzuschließen.



## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

#### 5.3 Finanzierungsart:

5.3.1 **Finanzierungsart** für Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und sozialraumübergreifenden Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1), Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die **Anteilfinanzierung** auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 **Finanzierungsart** für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 ist die **Festbetragsfinanzierung**.

#### 5.4 Umfang der Förderung

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe.

5.4.2 **Nicht zuwendungsfähig** sind:

- a) **Veranstaltungen mit sportfachlichem (bspw. Training, Wettkämpfe, Übungslager), berufs- oder vereinsbezogenem, gewerkschaftlichem oder parteipolitischem Charakter,**
- b) **Projekte, die überwiegend der Einübung in Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen,**
- c) **Vorhaben, die bei kostensatzfinanzierten Einrichtungen über die Kostensätze abgedeckt werden.**

5.4.3 **Zuwendungsfähige Ausgaben** müssen mit der Durchführung der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehen. Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen

(nach Nr. 2.1) sind:

- a) **Personalausgaben** für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, als Obergrenze wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen (TVöD VKA) zugrunde gelegt, es gilt das Besserstellungsverbot gemäß der ANBest-P, Nr. 1.3. Den einzelnen Leistungsbeschreibungen und den einzelnen zu fördernden Projekten ist eine Eingruppierung der benötigten und der beantragten Personalkosten der Fachkräfte auszuweisen.
- b) **Miet- und Betriebsausgaben**
- c) Gefördert werden **Sachausgaben** für Projektarbeit. Sachausgaben werden entsprechend des gültigen Sachausgabenkatalogs (Anhang 1) gefördert. Wirtschaftsgüter (bspw. Erstausrüstungen, Geräte/Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Wirtschaftsausstattungen) deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 410,00 Euro netto betragen, sind als laufender Aufwand zuwendungsfähig.



- d) **Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände**, Geräte (bspw. Ausstattung für Räume, Informationstechnik, Büromaschinen, Arbeitsgeräte und Maschinen) deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 410,00 Euro netto bis zu 1.000,00 Euro netto betragen, sind als Investitionsgüter im Einzelfall zuwendungsfähig.

5.4.4 Der Umfang der Förderung für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.

5.5 Einsatz von Drittmitteln

**Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.**

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragstellung**

6.1.1 Der Antrag auf Zuwendung ist auf vorgegebenen Formularen, schriftlich und in elektronischer Form, beim Zuwendungsgeber bis zu den in Nr. 6.1.2 und Nr. 6.1.3 festgesetzten behördlichen Ausschlussfristen einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) abrufbar.

6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, für bis zu drei Folgejahre ein.

6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) reichen den Antrag auf Zuwendungen

- a) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 1. Halbjahr des folgenden Jahres liegt.
- b) bis zum 30. April des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 2. Halbjahr des laufenden Jahres liegt.

6.1.4 Rechtsfolge: Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### **6.2 Antrag**

6.2.1 Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Diese Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

6.2.2 Der Antrag auf Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) besteht aus:

- a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, unterteilt nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen,



- entsprechend der für den Förderzeitraum gültigen Antragsformulare, die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse der Maßnahme),
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detaillierten Angaben über angemessene Eigenanteil/ Eigenarbeitsleistung, Einnahmen sowie Zuschüssen Dritter (bei mehrjährigen Maßnahmen - Folgeausgaben und voraussichtliche Finanzierung),
  - c) Untersetzung des Eigenanteils/ der Eigenarbeitsleistung,
  - d) Stellenbeschreibung, Formblatt Personalausgabenübersicht, Qualifikationsnachweise (in Kopie), die Aufzählung wird ergänzt um die Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme,
  - e) Mietvertrag, Erbbaurechtsvertrag (in Kopie),
  - f) Nachweis der Gemeinnützigkeit (in Kopie),
  - g) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
  - h) Kooperationsvereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII (in Kopie).

6.2.3 Der Antrag auf Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) besteht aus:

- a) Antragsformular zum Fördermittelantrag,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- c) Untersetzung des Eigenanteils/der Eigenarbeitsleistung,
- d) Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens,
- e) Nachweis der Jugendleitercard (JuLeiCa) für Betreuer, Honorar- bzw. Dozentennachweis, einschließlich der Befähigung (in Kopie),
- f) Kooperationsvereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII (in Kopie).

### **6.3 Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung**

6.3.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.

6.3.2 Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Zuwendungsempfänger sind aus eigenen Mitteln (z. B. Mitgliedsbeiträge, Erträge) bzw. Eigensatzmitteln (Drittmittel z.B. Spenden, Stiftungsmittel usw.) bereitzustellen.

6.3.3 Als **Eigenarbeitsleistungen** können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt, dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigung oder andere Vergütung, auch nicht von Dritten, gezahlt werden. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung als zuwendungsfähige Ausgaben sowie der Bewertung der Eigenarbeitsleistung erfolgen entsprechend den Maßgaben und Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA 383, 2016), so dass Stundensätze von 6,50 Euro bis 15,00 Euro berücksichtigt werden können.

### **6.4 Antragsprüfung**

6.4.1 Die Antragsprüfung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:



- a) ist die beantragte Förderung im Bereich der Jugendhilfe zuzuordnen,
- b) besteht ein Bedarf (Prioritäten, Ziele und Handlungsfelder; Indikatoren) an dieser Jugendhilfeleistung (nur für Anträge nach Nr. 2.1),
- c) lässt sich die beantragte Leistung entsprechend der Indikatoren und Erfolgskriterien bewerten (nur für Anträge nach Nr. 2.1 und 2.2.2),
- d) richtet sich die Maßnahme nach den Maßgaben des Jugendhilfeteilplans bzw. der kommunalen Jugendhilfeplanung,
- e) ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert,
- f) wird der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewahrt,
- g) werden Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung und Einnahmen in angemessener Höhe nachgewiesen,
- h) werden mögliche Fördermittel Dritter in Anspruch genommen.

6.4.2 Sind für dieselben Maßnahmen auch Anträge bei anderen öffentlichen Stellen eingereicht worden, behält sich der Zuwendungsgeber eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Anträge, Kalkulationen bzw. Voranschläge, Berichte und Verwendungsnachweise an die anderen beteiligten Zuwendungsgeber zu übermitteln.

## **6.5 Förderzeitraum**

### **6.5.1 Mehrjährige Förderungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende**

Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) von bis zu drei Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.

6.5.2 Bei Maßnahmen, die vorrangig über nichtkommunale Mittel (Land, Bund, ESF) finanziert werden, soll eine Anpassung an deren Förderzeitraum erfolgen.

6.5.3 Erstmalige Maßnahmen im Sozialraum/ sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) sollen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume (Nr. 6.5.1) entschieden.

6.5.4 Regelungen zum Förderzeitraum von sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe werden im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.

6.5.5 Der Zuwendungsgeber kann bei mehrjährigen Maßnahmen der Übertragbarkeit von Zuwendungen über das jeweilige Jahr hinaus, im Rahmen des bewilligten Förderzeitraumes zustimmen. Der Zuwendungsempfänger muss die Notwendigkeit für diese Übertragung bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres beim Zuwendungsgeber beantragen und begründen.

## **6.6 Entscheidung**



6.6.1 Den Jugendhilfeausschuss als beschließenden Ausschuss nach §§ 4 und 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Haushaltsmittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse.

6.6.2 Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend. Der Jugendhilfeausschuss wird einmal jährlich über alle Projekte unterhalb der Wertgrenze informiert.

6.6.3 Bis zur Antragssumme von einschließlich 5.000,00 Euro entscheidet in der Regel die Verwaltung.

6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen, dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.

### **6.7. Auszahlung**

6.7.1 Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderrufbar verzichtet.

6.7.2 Die Auszahlung durch den Zuwendungsgeber erfolgt erst dann, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung tatsächlich benötigt (Mittelabruf).

6.7.3 Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag geregelt.

### **6.8. Nachweis der Verwendung**

6.8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P, spätestens mit Ablauf des dritten auf dem Förderzeitraum folgenden Monats dem Zuwendungsgeber nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.8.2 Für mehrjährige Förderungen sind Zwischennachweise zu führen. Wird der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf eines Jahres erfüllt, ist der Zwischennachweis, abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P, spätestens mit Ablauf des dritten auf dem Förderjahr folgenden Monats dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Der Zwischennachweis ist über die im Förderjahr erhaltenen Beträge zu führen.



6.8.3 Der **Nachweis der Verwendung sowie der Zwischennachweise sind in schriftlicher und in elektronischer Form beim Zuwendungsgeber einzureichen und besteht aus:**

a) **Sachbericht**

- a. Im Sachbericht für Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) sowie für Innovative Maßnahmen (nach 2.2.2) hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zweck (anhand der vorgegebenen Erfolgskriterien) erreicht hat und welche Methoden/ Verfahren insbesondere zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Sachbericht ist auf dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen.
- b. Im Sachbericht für Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zweck erreicht hat. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

b) **zahlenmäßiger Nachweis**

- a. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten, tatsächlich erzielten Einnahmen und Ausgaben darzustellen.
- b. Bei Zuwendungen von bis zu 25.000,00 Euro, die ausschließlich durch die Stadt Halle (Saale) gewährt werden, sowie für Zwischennachweise, kann der einfache Verwendungsnachweis zugelassen werden.

## 6.9 Rückforderung

6.9.1 **Nicht verbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.**

6.9.2 **Wird der Verwendungszweck ohne Zustimmung durch den Zuwendungsgeber geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsgeber die weitere Verwendung bereits ausgezahlter Geldleistungen untersagen und keine weiteren Geldleistungen auszahlen; dies gilt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche.**

6.9.3 **Unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB X kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden. Soweit dies der Fall ist, sind bereits erbrachte Leistungen der Stadt Halle (Saale) zu erstatten; die zu erstattende Leistung wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.**

6.9.4 **Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X zu verzinsen.**

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen



Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. von Zuwendungsempfängern ist in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Halle (Saale) hinzuweisen. Entsprechende Veröffentlichungen sind dem Zuwendungsgeber in geeigneter Form nachzuweisen.

## **7.2 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **7.3 Ausnahmen/ Übergangsregelung**

Für das Förderjahr 2016 findet die Regelung zur Antragstellung nach Nr. 6.1.3 b keine Anwendung.

## **7.4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 13.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe“ in der Fassung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Halle (Saale), den 13.05.2016

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

- Siegel -

## Fördergrundsätze der Stiftung Deutsches Hilfswerk

Die Arbeit der Stiftung ist getragen von dem Gedanken, Menschen zu motivieren und es ihnen zu ermöglichen, andere Menschen zu unterstützen, um unser Gemeinwesen zu stärken. Wir verstehen uns als Stütze der Zivilgesellschaft und wollen ein verlässlicher Partner sein für diejenigen, die sich für ein solidarisches Miteinander in Deutschland einsetzen. Darüber hinaus überprüfen und erneuern wir regelmäßig unsere Förderschwerpunkte, um auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen einzugehen.

### Welche Projekte fördern wir?

Wir fördern soziale Projekte und Initiativen, die sich positiv und unmittelbar auf das Zusammenleben in Deutschland auswirken. Die von uns geförderten Projekte sollen die Lebenssituation von Menschen verbessern, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen oder bedroht sind. Wir fördern dort, wo eine Gemeinschaft von Menschen in ihrer Lebenssituation gestärkt wird oder die Aufwertung nachbarschaftlicher Lebensräume das Ziel ist.

Wir unterstützen Projekte, die bürgerschaftliches Engagement stärken. Die Projekte, die wir fördern, werden einem festgestellten Bedarf gerecht, der bisher nicht oder nicht ausreichend bedient wurde. Unsere Förderungen sind vielfältig und umfassen verschiedenste Zielgruppen und Themen.

### 1. Allgemein

#### 1.1 Gefördert werden gemeinnützige Organisationen:

- die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
- die sich der Zielsetzung der Stiftung verpflichtet fühlen und mindestens einen Satzungszweck mit ihr teilen
- bei denen die gemeinnützige Organisation allein oder mit anderen gemeinnützigen Gesellschaftern zugleich beherrschenden Einfluss (mind. 51 %) auf den Betreiber ausübt und nicht durch die öffentliche Hand, gewerbliches Interesse oder durch eine natürliche Person dominiert wird
- deren Vertretungsberechtigte nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind oder werden

#### 1.2 Ausgeschlossen ist:

- die mehrfache Förderung desselben Projektes durch die Stiftung
- die Förderung desselben Vorhabens durch andere bundesweit tätige Soziallotterien
- die Förderung nachträglich entstandener Kosten
- die Förderung von laufenden Personal-/Betriebskosten
- die Förderung, falls Fördermittel der Stiftung öffentliche Mittel ersetzen sollen. Die Mittel der Stiftung haben subsidiären Charakter. Finanzielle Ansprüche gegenüber und Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand müssen vollumfänglich ausgeschöpft werden.

- 1.3 Die Förderung setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Eigenmittel sind Barmittel, ehrenamtlich erbrachte Leistungen und soweit es sich nicht um Mittel der öffentlichen Hand handelt, Darlehen Dritter. Die notwendige Höhe der Eigenmittel ist den Hinweisen zum jeweiligen Förderthema zu entnehmen.
- 1.4 Das zu fördernde Vorhaben darf erst beginnen, nachdem die schriftliche Förderzusage erfolgt ist.
- 1.5 Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht in den Bereichen Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingesetzt werden.
- 1.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung.

## **2. Bewerbung um Fördermittel**

Bewerbungen um Fördermittel sind fristgerecht über das Förderportal des Deutschen Hilfswerks einzureichen. Die aktuellen Fristen sind auf der Internetseite [www.deutsches-hilfswerk.de](http://www.deutsches-hilfswerk.de) zu finden. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

## **3. Fördermitteilung und Mittelauszahlung**

- 3.1 Der Fördermittelbewerber erhält nach Beschlussfassung des Stiftungsvorstands eine schriftliche Mitteilung über die Förderzusage oder -absage.
- 3.2 **Die Fördermittel sind von vertretungsberechtigten Personen direkt bei der Stiftung gemäß Förderzusage abzurufen.**
- 3.3 Die Förderzusage verfällt, wenn
  - mit dem Abruf der Fördermittel nicht innerhalb von 2 Jahren nach der jeweiligen Vergabesitzung des Stiftungsvorstands begonnen wurde oder
  - die Fördermittel nicht innerhalb von 5 Jahren nach der jeweiligen Vergabesitzung des Stiftungsvorstands vollständig zur Auszahlung gekommen sind. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Mittel zurückzuzahlen.

## **4. Publizitätspflicht**

Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Fördermittelempfängers (Presseveröffentlichungen, Web-Auftritt, Flyer etc.) ist die Förderung aus Mitteln der Deutschen Fernsehlotterie mit einem textlichen Förderhinweis und unter Verwendung des Logos der Deutsche Fernsehlotterie darzustellen.

## 5. Sicherung der Fördermittel

Ab einer Zuwendung in Höhe von 50.000,- € für Investitionen in Baumaßnahmen und/oder Erstausrüstung ist eine Sicherung zugunsten der Stiftung erforderlich.

- 5.1 Steht das betreffende Flurstück im Eigentum des Fördermittelempfängers, ist eine Sicherung durch die Eintragung einer zinslosen Buchgrundschuld an rangbereiter Stelle erforderlich.
- 5.2 Steht das betreffende Flurstück nicht im Eigentum des Fördermittelempfängers, muss ein Mietverhältnis mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren bestehen. Dann ist die Sicherung bei einer Förderzusage:
  - für Erstausrüstung zwischen 50.000,- € und 100.000,- € durch eine Sicherungsübereignung möglich. Einen Mustervertrag stellt die Stiftung auf Anfrage zur Verfügung.
  - für Baumaßnahmen ab 50.000,- € und Erstausrüstung ab 100.000,- € durch die Hinterlegung einer Bankbürgschaft möglich.

Die Dauer der Sicherung ergibt sich aus der Minderung der Rückzahlungsverpflichtung unter Punkt 7.

## 6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Förderung von einer Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung zu bestätigen. Insofern muss nachgewiesen und testiert werden, dass die Fördermittel ihrem Zweck zugeführt wurden, die Abrechnung auf Grundlage der von der Stiftung anerkannten Kosten- und Finanzplänen erfolgt ist und die Fördergrundsätze der Stiftung eingehalten wurden. Das Nachweisformular befindet sich auf der Internetseite [www.deutsches-hilfswerk.de](http://www.deutsches-hilfswerk.de).
- 6.2 Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich nach Beendigung der Fördermaßnahme einzureichen. Verzögert sich die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft, können die Fördermittel zurückgefordert werden.
- 6.3 Erreichen die tatsächlichen Ausgaben nicht die der Fördermittelbewerbung zugrunde gelegten Gesamtkosten, so wird die Fördersumme gemäß den jeweils geltenden Förderquoten neu berechnet. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
- 6.4 Die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen kann zusätzlich auch durch einen vom Deutschen Hilfswerk beauftragten Wirtschaftsprüfer oder dem Deutschen Hilfswerk selbst geprüft werden. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, auch diesem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 7. Rückzahlungsverpflichtung

7.1 Fördermittelempfänger sind verpflichtet, Fördermittel zurückzuzahlen, wenn:

- sie diese nicht zweckgebunden verwenden,
- sie die Fördermittel oder die geförderten Gegenstände ohne Einwilligung der Stiftung auf eine andere Einrichtung oder eine andere Organisation übertragen haben,
- sie den Verwendungszweck, den Nutzungszweck der bezuschussten Einrichtung oder der bezuschussten Gegenstände ohne Einwilligung der Stiftung ändern,
- sie ohne die Einwilligung der Stiftung eine Änderung der Rechtsform vornehmen,
- sie ihre Gemeinnützigkeit verlieren,
- sie bei der Bewerbung um Fördermittel, dem Mittelabruf oder dem Verwendungsnachweis unwahre Angaben machen,
- sie ihre Einrichtung schließen oder
- bei ihnen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

7.2 Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs richtet sich nach dem Umfang, in dem die Fördermittel nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt wurden.

Der Rückzahlungsanspruch beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts einer der gem. 7.1 genannte Fälle. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich:

- für Baumaßnahmen mit einem Förderbetrag bis 50.000,- € um jährlich 10 % nach Fertigstellung
- für Baumaßnahmen mit einem Förderbetrag bis 150.000,- € um jährlich 7,5 % nach Fertigstellung
- für Baumaßnahmen mit einem Förderbetrag bis 300.000,- € um jährlich 5 % nach Fertigstellung
- für Einzelpositionen von Erstausrüstung bis 7.500,- € um jährlich 20 % ab Inbetriebnahme
- für Einzelpositionen von Erstausrüstung ab 7.500,- € um jährlich 10 % ab Inbetriebnahme

vom Aktenzeichen 

## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Rd.Erl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch  
Rd.Erl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhaltsübersicht

- |       |  |       |   |
|-------|--|-------|---|
| Nr. 1 | Anforderung und Verwendung der Zuwendung   | 2.2   | sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.  |
| Nr. 2 | Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung   | 3.    | <b>Vergabe von Aufträgen</b>  |
| Nr. 3 | Vergabe von Aufträgen  | 3.1   | Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabepflichtungen durchzuführen.   |
| Nr. 4 | Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände  | 3.2   | Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:  |
| Nr. 5 | Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers  | 3.2.1 | bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),  |
| Nr. 6 | Nachweis der Verwendung  | 3.2.2 | bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1)   |
| Nr. 7 | Prüfung der Verwendung   | 3.2.3 | Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.   |
| Nr. 8 | Erstattung der Zuwendung, Verzinsung   | 3.3   | Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 3.2 erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt. |
| 1.    | <b>Anforderung und Verwendung der Zuwendung</b>  | 3.4   | Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, bleiben unberührt.  |
| 1.1   | Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.   | 4.    | <b>Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände</b>  |
| 1.2   | Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. | 4.1   | Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.   |
| 1.3   | Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.  | 4.2   | Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.   |
| 1.4   | Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:   | 5.    | <b>Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</b>  |
| 1.4.1 | bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,  | 5.1   | Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn   |
| 1.4.2 | bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.  | 5.1.1 | er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,   |
| 1.5   | Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.  | 5.1.2 | der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,   |
| 2.    | <b>Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</b>  |       |   |
|       | Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung  |       |   |
| 2.1   | bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und  |       |   |

- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 6. Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind gegebenenfalls die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Sofern bei dem geförderten Projekt Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden dürfen, sind diese als (gegebenenfalls anteiliger) Jahresbetrag in den zahlenmäßigen Nachweis aufzunehmen. In diesen Fällen ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen beizufügen. Diese muss die Anschaffungs-/ Herstellungskosten, das Datum der Anschaffung/Herstellung, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und den Abschreibungssatz in der Regel gemäß der AfA-Tabellen des Bundes sowie die auf die Förderung entfallende Nutzungsdauer und den Abschreibungsbetrag je berücksichtigungsfähigen Gegenstand enthalten.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, Belege über die Anschaffungs-/ Herstellungskosten bei Berücksichtigung von Abschreibungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Reproduzierte Belege können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden. Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Sofern ein DV-gestütztes Buchführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nr. 6.9 erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das DV-gestützte Buchführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat in jedem Fall die erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten auszudrucken oder, sofern die Bewilligungsbehörde zustimmt, als ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen (z. B. in digitaler Form auf allgemein anerkannten Bild- oder anderen Datenträgern) vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (ggf. anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionsicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91).
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

# Nützliche Tools

Excel-Vorlage für das Projektcontrolling

# Nützliche Links

- Landeshaushaltsordnung: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HOSTV14IVZ>
- Zuwendungsrechtsergänzungserlass: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012534>
- Vergabevorschriften: <https://www.vergabevorschriften.de/vol-a/3>
- Fördermittelfinder: <https://foerdermittelfinder.freiwilligen-agentur.de/>
- Weitere Fortbildungen der FWA: <https://www.freiwilligenagentur-halle.de/fuer-organisationen/veranstaltungen-fuer-organisationen/>

# Gutes Gelingen!

Nachfragen und Rückfragen gern an Caroline Wolff  
[caroline.wolff@freiwilligen-agentur.de](mailto:caroline.wolff@freiwilligen-agentur.de)